»OBSERVER«

1TRUCK
Magazin für Transport Manager
Wien, im August 2016, Nr: 7-8, 10x/Jahr, Seite: _
Druckauflage: 15 000, Größe: 86,97%, easyAPQ: _
Auftr.: 263, Clip: 9962495, SB: bpv Hügel Rechtsanwälte

Position

www.observer.at



18

# Der Brexit: Handlungsbedarf für Unternehmen?

Großbritannien stimmte für einen Austritt aus der Europäischen Union, aber was bedeutet die Abstimmung in Großbritannien für ein Unternehmen und seine Verträge?

Am 23. Juni 2016 stimmten in Großbritannien 51,9 % der Wähler für einen Austritt aus der Europäischen Union. Das Referendum war nicht bindend, doch voraussichtlich wird das House of Commons nun den Austritt beschließen und die britische Regierung den Europäischen Rat hierüber verständigen. Dadurch startet der Austrittsprozess, der Regierung und Rat zwei Jahre Zeit gibt, den Austritt zu verhandeln und vorzubereiten. Dringender Handlungsbedarf besteht daher noch nicht, Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen nach Großbritannien sollten jedoch aufmerksam sein und ihre Verträge prüfen.

## Was könnte sich ändern?

Die Möglichkeit des freien Dienstleistungsverkehrs über die Grenze wird im Verhältnis zum Vereinigten Königreich künftig so nicht mehr bestehen und Qualifikationsnachweise werden wohl nicht mehr wechselseitig anerkannt. Mit dem Wegfall des freien Warenverkehrs können künftig Produkte aus dem Vereinigten Königreich im EU-Binnenmarkt nicht mehr frei zirkulieren, denn CE-Kennzeichnungen für Produkte aus dem Vereinigten Königreich werden möglicherweise nicht mehr gültig sein. Auch beim Datenschutz wird sich womöglich etwas ändern, da das Vereinigte Königreich für Datenexporte künftig als „unsicheres Drittland" gelten könnte. Der Brexit wird auch Folgen auf das Steuerrecht haben - welche ist derzeit schwer zu prognostizieren, aber Zölle, Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer werden voraussichtlich betroffen sein.

Ein EU-Austritt Großbritanniens könnte gegenüber britischen Geschäftspartnern ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (auch wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage) begründen oder Änderungen bei Gerichtsstandsklauseln ratsam machen. Bei bestehenden Verträgen wird oftmals allerdings nur die Möglichkeit der einvernehmlichen Anpassung bestehen. Für künftige Verträge wäre es schon heute empfehlenswert, ausdrückliche Regelungen vorzusehen.

## Aus für die Limited

Auch wer sein Unternehmen in Form einer (britischen) Limited führt, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit Änderungen umsetzen müssen. Die EU-rechtliche Niederlassungsfreiheit gewährt europäischen Gesellschaften das Recht, sich auch auf dem Gebiet jedes anderen EU-Mitgliedsstaates niederzulassen und unternehmerisch tätig zu werden. Es ist möglich, eine Limited in England zu gründen und anschließend nach Österreich zu verlegen, mit dem Ergebnis, dass Firmen in Österreich als Limited geführt werden können. Der Vorteil besteht in den wesentlich geringeren Anforderungen an das Stammkapital.

Die Niederlassungsfreiheit für Unternehmen und Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der EU war für viele Briten ein Motiv, um für den EU-Austritt zu stimmen. Auch wenn Großbritannien weiterhin enge rechtliche Beziehungen zur EU pflegen sollte, ist es daher wahrscheinlich, dass die Niederlassungsfreiheit für Großbritannien nach dem Austritt nicht mehr bestehen wird. Somit ist die freie Gründung von Niederlassungen im Vereinigten Königreich für EU-Unternehmen und vice versa ab Wirksamwerden des Brexit nicht mehr möglich. Sobald dies der Fall ist, ist für britische Gesellschaften die Sitztheorie maßgeblich. In Österreich ansässige britische Gesellschaften würden dadurch von einem Tag auf den anderen ihre Anerkennung in Österreich verlieren. Um dies zu vermeiden, gibt es mehrere Möglichkeiten, wie etwa eine grenzüberschreitende Verschmelzung auf eine österreichische GmbH (die EU-Verschmelzungsrichtlinie bliebe zumindest bis zum Austritt anwendbar) oder eine Einbringung der österreichischen Zweigniederlassung in eine GmbH. Hier gilt es gegebenenfalls rechtzeitig rechtlichen Rat einzuholen, um rasche und kostengünstige Lösungen zu entwickeln.

**Dr. Michaela Pelinka, LL.M.** **Mag. Katharina Wilding**

bpv Hügel Rechtsanwälte OG
Donau-City-Straße 11, ARES-Tower
1220 Wien, Vienna
Tel.: +43-1-260 50 -0, Fax: +43-1-260 50-308
*www.bpv-huegel.com*



Zum eigenen Gebrauch nach §42a UrhG.
Anfragen zum Inhalt und zu Nutzungsrechten bitte an den Verlag (Tel: -).